

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 07 - 09/2006

Inhaltsverzeichnis

- Einlagensicherung bei österreichischen Kreditinstituten
- Steuerliche Förderung von Forschung / Aus- und Fortbildung
- Verschärfung der Aufzeichnungspflichten der BAO ab 1. Jänner 2007
- Gewährleistung, Garantie und Mängelrüge
- Änderungen im Wohnrecht ab 1. Oktober 2006
- Zuverdienstgrenze bei Kinderbetreuungsgeld

Einlagensicherung bei österreichischen Kreditinstituten

:: Sicherungsumfang

Guthaben auf Gehalts-, Pensions- und sonstigen Girokonten, Festgeldern und Sparbüchern sind **pro Kreditinstitut** und **pro legitimiertem Einleger** bis zur **Höchstsumme** von **€ 20.000,-** bzw. bei nicht natürlichen Personen (z.B. Firmen, Vereine etc.) bis **€ 18.000,-** gesichert. Aus einer Bankenfusion resultiert ein einziges Kreditinstitut. Tochterbanken gelten aber als eigenständige Kreditinstitute.

:: Problembereich Sparbücher

Noch **nicht legitimierte** alte (anonyme) **Sparbücher** müssen erst legitimiert werden, um einlagensicher zu sein. Darunter fallen auch jene Sparbücher mit Guthaben **unter € 15.000,-**, welche auch als **Losungswort-Sparbücher** weitergeführt werden können.

Steuerliche Förderung von Forschung / Aus- und Fortbildung

Im Folgenden sind die gesetzlichen Grundlagen der Förderungen von Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Bildung (Freibeträge **FB**, bzw. Prämien **P**), deren Geltendmachung sowie Wechselwirkungen im Überblick dargestellt. Die zit. §§ betreffen das EStG.

Gesetzliche Grundlagen und Geltendmachung

:: Forschung & Entwicklung

- **"Frascati"-ForschungsFreiBetrag § 4 (4) Z 4**

25% der F&E-Aufwendungen unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden nach OECD-Standard "Frascati Manual" (OECD-Treffen 1963 in Villa Falcioni in Frascati)

- **ForschungsFreiBetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen § 4 (4) Z 4a** (durch Bescheinigung des BMWA oder Patentschutz)

25% der betreffenden Aufwendungen bzw. 35% der Aufwendungen, die das arithmetische Mittel der letzten 3 Jahre übersteigen

- **Auftrags-FFB § 4 (4) Z 4b ab 2005**

25% von ausgelagerten Kostenkomponenten bis maximal € 100.000,- p.a. der "Frascati"-F&E-Aufwendungen von Auftraggebern (insbesondere geeignet für KMU) an bestimmte begünstigte Auftragnehmer

- **Abzugsfähige Zuwendungen (Spenden) § 4 (4) Z 5 und § 18 (1) Z 6**

Bis 10% des Vorjahresgewinnes / -einkommens an bestimmte Forschungseinrichtungen

- **Forschungsprämie gem. § 108c (2) Z 1**

8% der Aufwendungen lt. FFB, wenn dieser nicht in Anspruch genommen wird

:: Aus- und Fortbildung

- **BildungsFreiBetrag gem. § 4 (4) Z 8**

Externer BFB: 20% von in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmter Bildungseinrichtungen

Interner BFB: 20% von Aufwendungen bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung in einer - einem Teilbetrieb ähnlichen - Einrichtung

- **Bildungsprämie gem. § 108c (2) Z 2**

6% der Aufwendungen i.S. des BFB, wenn dieser nicht in Anspruch genommen wird

:: Lehrlingsausbildung

- **Lehrlingsfreibetrag gem. § 124b Z 31**

Da dieser **befristete** FB nur für Lehrverhältnisse gewährt wurde, die ab 1. Jänner 2000 und vor dem **1. Jänner 2003** begonnen haben, ist der **Beginn-LFB** längst **ausgelaufen**. **2005** könnte aber für Lehrverhältnisse, die 2002 begonnen haben, noch der **Beendigungs-** und **Prüfungs-LFB** mit je **€1.460,-** p.a. in Frage kommen

- **Lehrlingsausbildungsprämie gem. § 108 f**

Als Ersatz für den auslaufenden LFB steht ab 2003 eine **Prämie** in der Höhe von **€ 1.000,-** p.a. bei aufrechtem Lehrverhältnis und Fortsetzung nach Ablauf der Probezeit in einem definitiven Lehrverhältnis zur Verfügung. Für Mangelberufe ist eine **Verordnungsermächtigung** vorgesehen mit einer Prämienhöhung auf **€ 2.000,-**. Diese VO ist aber bisher nicht erlassen worden und ist voraussichtlich auch **nicht zu erwarten**.

- **Lehrstellenförderung durch das AMS**

- **Zuschuss („Blum-Bonus“) verlängert bis 29. Juni 2007**

Der sogenannte „**Blum-Bonus**“ wurde verlängert. Gefördert werden **zusätzliche** Lehrstellen. Das AMS-Präsidium hat folgende Kriterien für die Prämienauszahlung in der neuen Richtlinie vorgesehen:

- **Zusätzlich** sind Lehrlinge, wenn die **Gesamtzahl der Lehrlinge zum Zeitpunkt der Lehrlingsaufnahme über dem Stand vom 31.12.2005** liegt.
- Darüber hinaus muss diese **Zusätzlichkeit auch noch vier Monate nach der Lehrlingsaufnahme** gegeben sein. Vorher gibt es vom AMS auch keine Förderzusage.
- Neu ist auch, dass wieder **vor Beginn des Lehrverhältnisses mit dem AMS Kontakt aufgenommen** werden muss.

Die Prämie beträgt im 1. Lehrjahr € 400,-, im 2. Lehrjahr € 200,- und im 3. Lehrjahr € 100,- je p.m. Diese sogenannte "**Blum-Prämie**" kann aufgrund des zweiten Kriteriums erst nach ca. 5 Monaten ausbezahlt werden. Sie ist steuerfrei und führt auch zu keiner Aufwandskürzung. Es besteht kein Konkurrenzverhältnis zum LFB oder zur LAP.

- **Entfernungsbeihilfe**

Bei vom Wohnsitz entfernt gelegener Lehrstelle ist eine Fahrtkostenbeihilfe bis maximal € 250,- p.m. mit einem Selbstbehalt von € 64,- p.m. möglich.

Geförderte F&E Aufwendungen (Rz 1311 EStR)

Die Forschungsaufwendungen umfassen die **Herstellungskosten** der Erfindung bestehend aus: Fertigungslöhne (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentschädigungen einschließlich der Lohnnebenkosten), Material-, Energie- und zuordenbare Fremdkapitalkosten. Die Rechtsform des Unternehmens spielt insofern eine Rolle, als die der Forschung zurechenbaren anteiligen Geschäftsführerbezüge bei juristischen Personen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können, der Unternehmerlohn als Mitunternehmer oder Einzelunternehmer aber nicht.

Keine Forschungsaufwendungen sind u.a.: Verwaltungs- und Vertriebskosten, Aufwendungen für Anlagevermögen (AfA) sowie die AfA- Komponente bei Finanzierungsleasing von Anlagengegenseständen, Aufwendungen, die durch nicht abzugsfähige Subventionen gedeckt sind und die der Sicherung der Erfindung dienen (Patentgebühren). Ferner der Ankauf fremder F&E- Ergebnisse, wohl aber deren Weiterentwicklung oder Verbesserung, wobei bei Überwiegen (über 50%) dieser Kosten, dann auch der Ankauf mit einzubeziehen ist.

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Förderungen

Ein Ausschluss zwischen der F&E-, Bildungs- und Lehrlingsförderung besteht nicht. Es können daher Aus- und Fortbildungskosten im Forschungsbereich sowohl zu einem BFB bzw. zu einer BP, als auch in die Bemessungsgrundlage für den FFB bzw. der FP einbezogen werden. Desgleichen können Lehrlingsentschädigungen zu den Forschungsaufwendungen gehören.

- **Kleinunternehmergrenze im UStG:** Anhebung von bisher € 22.000,- auf € 30.000,- unter Bedachtnahme auf die Toleranzgrenze von 15%.

Verschärfung der Aufzeichnungspflichten der BAO ab 1. Jänner 2007

Mit dem **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** wurden neben Änderungen im EStG, NoVAG, FinStrG, ASVG u.a. die Formvorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen lt. BAO verschärft.

:: Grundsatz

Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.

:: Konkrete Maßnahmen

- Bareinnahmen und -ausgänge sind täglich einzeln festzuhalten. Erleichterungen sind noch auf Grund einer Verordnung des BMF zu erwarten. Nähere Infos insbes Erleichterungen lt VO folgen.
- Bei Verwendung von Datenträgern dürfen Aufzeichnungen nicht in einer Weise veränderbar sein, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist, wodurch Excel u.U. betroffen ist. (Reiseaufzeichnungen!) Die vollständige Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle muss durch eine entsprechende Einrichtung gesichert sein.
- Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein.

:: Sanktionen

Eine Verletzung dieser Vorschriften kann zu einer Schätzung führen, während die Einhaltung derselben die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für sich hat, falls nicht begründeter Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Gewährleistung, Garantie und Mängelrüge

Rechts- und Vertragsgrundlagen

Mit BGBl I 2001/48 wurden die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB und Konsumentenschutzgesetzes dem EU-Recht angepasst. UN-Recht gilt, wenn es nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen ist. Die Garantie ist eine zusätzliche freiwillige Leistung, ersetzt aber in keinem Fall die gesetzliche Gewährleistung. Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches hat der Kaufmann unverzüglich Mängelrüge beim Verkäufer einzubringen.

Gewährleistung / Garantie

Gewährleistung ist ein Recht, Garantie eine Gnade!

:: Gewährleistung

Sie gilt für Warengeschäfte und Dienstleistungen und bedeutet, dass die kaufvertraglich vereinbarte Beschaffenheit einschließlich der Werbeaussagen zutreffen. Die **Gewährleistungsfristen** betragen:

- 24 Monate für bewegliche Sachen, die bei Gebrauchtwagenkauf vertraglich auf 12 Monate verkürzt werden kann.
- 36 Monate für unbewegliche Sachen.
- 6 Wochen für Viehmängel.
- Vertragliche Fristverkürzungen sind zwischen Betrieben möglich, ein gänzlicher Ausschluss wäre aber sittenwidrig (als Untergrenze gelten ca. 4 Wochen).

Ausschluss von der Gewährleistung

Obwohl die Gewährleistung auch bei Privatgeschäften gilt, ist es möglich sie vertraglich teilweise oder gänzlich auszuschließen.

Besonderheiten bei Auktionen

Während bei "echten Auktionen" ein **Ausschluss** von der Gewährleistung möglich ist, ist dieser bei **Internetauktionen** (eBay) **nicht möglich**, selbst wenn die Gewährleistung im Anbot ausgeschlossen sein sollte, weil ein normaler Kaufvertrag zustande kommt, der dem Fernabsatz- und Konsumentenschutzgesetz unterliegt. Konsumenten haben daher bei Online-Auktionen volles Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag. Diese Regelung gilt zwischen Unternehmer und Konsumenten. Bietet ein Privater Gegenstände online an, kann er als Unternehmer qualifiziert werden, wenn er wiederholt mehrere Gegenstände verkauft.

Beweislast und Rechtsvermutung

Zugunsten des Käufers wird in den ersten 6 Monaten nach Übergabe vermutet, dass die Mängel zum Lieferzeitpunkt bereits bestanden haben, es sei denn es gelingt dem Verkäufer der Gegenbeweis. Nach Ablauf dieser Frist kommt es zur Beweislastumkehr. In der Praxis bedeutet das, dass nach Ablauf von 6 Monaten der Käufer mehr oder weniger auf die Kulanz des Verkäufers angewiesen ist. Die Beweislastumkehr kann aber bei Geschäften zwischen Unternehmen vertraglich ausgeschlossen werden.

Verbesserungsmaßnahmen

Diese haben Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Mehr als 2 bis 3 Reparaturversuche braucht sich der Käufer nicht gefallen zu lassen. Bei einer betrieblichen Software muss es aber schneller gehen.

:: Garantie

Die freiwillige Garantiezusage für einen bestimmten Zeitraum bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sie ersetzt in keinem Fall die Gewährleistungspflicht. Beträgt z.B. die Garantiezeit 1 Jahr, läuft die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen noch ein weiteres Jahr.

Mängelrüge

Bei einem Handelskauf (Käufer und Verkäufer sind Unternehmen) trifft den Käufer die Verpflichtung zur Mängelrüge binnen angemessener Frist. Erfolgt diese zu spät, so verliert er die Gewährleistungsansprüche, das Recht auf Irrtumsanfechtung und den Schadenersatz. Was unter "angemessen" zu verstehen ist, hängt von der Art des Kaufgegenstandes ab, im Zweifelsfall sind es 14 Tage. Ist die unverzügliche Prüfung sämtlicher Teile technisch unmöglich, genügt eine Stichprobe, um die vereinbarte Qualität festzustellen. Die Mängelrüge ist nicht formgebunden, sie muss dem Verkäufer nur so schnell wie möglich auf irgendeine Art zukommen.

UN-Kaufrecht (CISG)

Dieses gilt weltweit in ca. 60 Ländern, u.a. in den meisten EU-Ländern. Im Unterschied zum österreichischen Recht existiert ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch beim internationalen Warenkauf beweglicher Sachen. Ist das "Contracts for the International Sales of Goods" nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen, können damit unangenehme Überraschungen verbunden sein.

Änderungen im Wohnrecht ab 1. Oktober 2006

Die Wohnrechtsnovelle 2006 - WRN 2006, mit der das Mietrechts-, Wohnungseigentums-, Landpacht- und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden, tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und enthält folgende wesentliche Änderungen:

:: Mietrechtsgesetz

Befristung/Verlängerung von Mietverträgen

Gem. § 29 gelten Mietverträge, die nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht verlängert werden, **einmalig auf 3 Jahre verlängert**. Dem Mieter steht aber das Recht zu - innerhalb der Verlängerung - schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Wird der Vertrag nach Ablauf der Verlängerung neuerlich nicht aufgelöst, gilt er auf unbestimmte Zeit verlängert.

Kündigung

Mietverträge können vom Vermieter gem. § 33 weiterhin nur gerichtlich gekündigt werden, während vom **Mieter** eine **formlose schriftliche Kündigung** reicht.

Ausweitung der Ausnahmen vom Kündigungsschutz

Gem. § 1 Abs. 4 unterliegen Aus- und Aufbauten (z.B. Dachböden), mit Baubewilligung nach dem 31. Dezember 2001 und Zubauten, wenn die Nutzfläche größer ist als die des alten Teiles, mit einer Baubewilligung nach dem 30. September 2006 nicht dem Kündigungsschutz.

Investitionskostenersatz

Zusätzlich zu dem in § 10 Abs. 3 angeführten Ersatz von Aufwendungen an scheidende Mieter (z.B. Wasser-, Strom-, Gas- und Heizungsinstallationen etc.) werden Heiztherme und Wasserboiler angeführt.

Erhaltungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist der Vermieter verpflichtet den ortsüblichen Standard des Mietobjektes zu erhalten. Nach § 6 kann aber auch den Bewohnern des Hauses, bei erheblicher Gesundheitsgefährdung, dessen Beseitigung durch geeignete Maßnahmen zugemutet werden.

Einstweiliger Mietzins als Vermieterschutz

Diese **Regelung** besteht **schon länger** und schafft im laufenden Kündigungsverfahren dagegen Abhilfe den Antrag auf Überprüfung des Mietzinses hinauszuzögern. Der Vermieter hat während des Kündigungs- oder Räumungsverfahrens die Möglichkeit einen **Antrag** auf Festsetzung eines **einstweiligen Mietzinses** zu stellen, wenn der Mieter in Zahlungsverzug geraten ist, was für den Vermieter eine Schadensminderung bewirken kann.

:: Wohnungseigentumsgesetz

Gesonderte Kontenführung durch den Verwalter

§ 20 Abs. 6 verpflichtet den Verwalter zur Führung entweder eines für jeden Wohnungseigentümer einsehbaren Eigenkontos der Eigentümergemeinschaft oder ein einsehbares Anderkonto betreffend alle diesbezüglichen Ein- und Auszahlungen. Der Verwalter hat demnach die Fremdgelder streng von seinen Eigenmitteln getrennt zu verwalten.

Reparaturrücklage

§ 31 Abs. 2 verpflichtet den Verwalter auch diese Mittel auf einem einsehbaren Anderkonto zu führen, fruchtbringend anzulegen und sie zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen zu verwenden.

Weitere **Änderungen** betreffen u.a. die Begründung von Wohnungseigentum an Stellflächen, die Änderung der Nutzwerte sowie Miteigentumsanteile und ausführliche Bestimmungen für den Eigentumsübergang im Todesfall eines Partners.

Zuverdienstgrenze bei Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 14,53/Tag wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ausbezahlt. Es wird nur für ein Kind gewährt (Ausnahme: Mehrlingsgeburten, bei denen sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50% erhöht). Kommt in den 36 Monaten ein weiteres Kind zur Welt, endet der Anspruch für das zuvor geborene Kind. Eine Ausnahme besteht wiederum für Mehrlingsgeburten **ab 1. Jänner 2007**. Hier wird der **"Mehrlingszuschlag"** auch bei Geburt eines weiteren Kindes bis maximal 36 Monate **weiter ausbezahlt**. Es kann abwechselnd von beiden Elternteilen bezogen werden. Wird es nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, verkürzt sich die Bezugsdauer auf 30 Monate.

Die jährliche **Zuverdienstgrenze** beträgt **€ 14.600,-** (Toleranzgrenze für die Überschreitung derselben maximal 15%). Wird nicht das ganze Jahr Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist eine Umrechnung auf den Jahresbetrag vorzunehmen. Dabei sind die Einkünfte, die während seines Bezuges erzielt wurden, durch die Anzahl der Bezugsmonate zu dividieren und durch Multiplikation mit 12 auf den Jahresbetrag umzurechnen. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss es für das ganze Jahr zur Gänze zurückbezahlt werden. Es kann daher mitunter sinnvoll sein, darauf für eine bestimmte Dauer zu verzichten, um so eine Rückzahlung zu vermeiden.

Für die Zuverdienstgrenze relevante Einkünfte sind insbesondere:

- Lohnsteuerpflichtige Bezüge, **die pauschal um 30% erhöht werden**
- Betriebliche Einkünfte (Jahresgewinn plus im Kalenderjahr vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, Bankzinsen etc), auch wenn diese endbesteuert sind
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z.B. Spekulationsgeschäfte etc.)
- Verlustausgleiche sind möglich.

Die Zuverdienstgrenze wird nicht tangiert von:

Abfertigungen (gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige), Erbschaften, Erfolgsprämien, Familienbeihilfe, Jubiläumsgelder, 13. und 14. Monatsgehalt, Pflegegeld, Reisekostenersätze bei Dienstreisen, Stipendien nach dem Kunstförderungs- oder Studienförderungsgesetz, Unterhaltsleistungen, Zulagen (z.B. Gefahren-, Schmutzzulagen, Überstundenzuschläge bis € 360,- monatlich).

Als Faustregel gilt: Angestellte, die ganzjährig das Kinderbetreuungsgeld beziehen und das ganze Jahr berufstätig sind, können etwa € 1.140,- **brutto** pro Monat dazuverdienen, ohne dass der Anspruch verloren geht.

Das Service-Entgelt iHv. € 10,- für die E-Card wird von der zuständigen Krankenkasse vom Kinderbetreuungsgeld abgezogen, sofern der Einbehalt nicht vom Arbeitgeber erfolgt.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber